

wichtige rechtspolitische Grundsätze zum Erfordernis der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft enthält. Diese Grundsätze sollen als gesetzliche Haftvoraussetzung einer differenzierten Haftpraxis dienen, die Beachtung aller Umstände der Sache sowie der persönlichen und familiären Sphäre des Beschuldigten oder Angeklagten sichern und gewährleisten, daß bei jeder Entscheidung auch die real bestehenden gesellschaftlichen Bedingungen und Erfordernisse beachtet werden.

Ob ein Haftbefehl zu erlassen, aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist, kann nur zu treffend entschieden werden, wenn der Charakter, die Art und Schwere der Tat, die Situation, in der sie begangen wurde, sowie die persönlichen und anderen Verhältnisse des Beschuldigten sorgfältig und verantwortungsbewußt geprüft werden. Dabei sind auch die gesellschaftlichen Potenzen zur Einwirkung auf den Beschuldigten zu berücksichtigen, die im Einzelfall gewährleisten können, daß er sich dem Verfahren nicht entzieht.

Ist Fluchtverdacht gegeben und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten, dann ist die Untersuchungshaft grundsätzlich unumgänglich. Ist jedoch eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu erwarten und ist der Fluchtverdacht nicht aus § 122 Abs. 2 Ziff. 2 oder 3 begründet, dann ist bei richtiger Abwägung der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Beschuldigten in der Regel die Untersuchungshaft nicht unumgänglich.

Gleiche Gesichtspunkte sind bei Vorliegen von Verdunklungsgefahr zu beachten.

Ist in Fällen, in denen der Beschuldigte nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist und in ihr keinen festejj^Wohnsitz hat, zu erwarten, daß er mit einer Freiheitsstrafe bestraft wird, kann vom Erlaß eines Haftbefehls dann abgesehen werden, wenn er gemäß § 136 StPO Sicherheit leistet und die Erwartung begründet ist, daß er sich dem Strafverfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.

Handelt es sich um jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte, so kann der Stand der Entwicklung ihrer Persönlichkeit oder die Aufnahme oder Fortführung ihrer Ausbildung der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft entgegenstehen. Sie ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn die Prüfung der Voraussetzungen des § 135 StPO ergibt, daß durch den Einfluß der

Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter eine Flucht oder die Begehung weiterer Straftaten verhindert werden können. Handelt es sich um Jugendliche unter 16 Jahren, ist Haftbefehl grundsätzlich nur dann zu erlassen, wenn der Gegenstand der Beschuldigung eine besonders schwerwiegende Straftat darstellt.

Auch hohes Alter, schlechter Gesundheitszustand des Beschuldigten oder Angeklagten oder besondere Familienverhältnisse, insbesondere die Notwendigkeit der Betreuung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen, können bewirken, daß von der Untersuchungshaft abzusehen ist.“

2. Zur Unumgänglichkeit der U-Haft vgl. auch Ziff. I.2.—4. dieses PrBOG (abgedr. als Anm. nach § 122 StPO). Der PrBOG ist weiterhin auszugsweise abgedr. als Vorbem. zu § 122 und als Anm. nach §§ 126, 127, 131, 187, 246 und 357 StPO.

§124

Verhaftung

(1) Die Verhaftung erfolgt auf Antrag des Staatsanwalts auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters. Im gerichtlichen Verfahren ist das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts zum Erlaß eines Haftbefehls berechtigt. Der Staatsanwalt ist zu hören.

Anmerkung: Vgl. auch Anm. nach § 357 StPO.

(2) In dem Haftbefehl ist der Beschuldigte oder der Angeklagte genau zu bezeichnen und der Grund der Verhaftung anzugeben.

(3) Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist unter Angabe des Datums und der Uhrzeit durch den Beschuldigten oder den Angeklagten schriftlich zu bestätigen.

§125

Vorläufige Festnahme

(1) Wird jemand auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt, ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Haftbefehl vorläufig festzunehmen.

(2) Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind auch dann zur vorläufig-